

BENÜTZUNGSREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage

Dieses Reglement basiert auf den zwischen Kanton und Gemeinde Arth am 18.1.2005 abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

1.2 Anlagen

- Sporthalle mit den Hallen 1, 2 und 3
- Geräteräume 1, 2 und 3
(anschliessend an die Hallen 1, 2 und 3)
- Garderoben 1, 2, 3, 4, 5 und 6 mit Duschen
- Damen-, Herren- und Invalidentoiletten
- Sanitätsraum
- Kioskraum
- Aussensportanlagen mit Aussengeräteraum

1.3 Zweck

Dieses Benützungsgreglement regelt die Rechte und Pflichten der Benützer der Sporthalle und der Aussensportanlagen.

1.4 Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht über den Betrieb und den Unterhalt der Sporthalle und der Aussensportanlagen führt die Betriebskommission.

2. Benützung

2.1 Benützungszeiten

Ausserhalb der Unterrichtszeiten der Schulen sind die Anlagen für Turn- und Sportzwecke wie folgt geöffnet:

Sporthalle	
von Montag bis Freitag	18.00 – 22.30 Uhr
Aussensportanlagen	
von Montag bis Freitag	18.00 – 22.30 Uhr
Sporthalle und Aussensportanlagen	
Samstag	10.00 – 22.30 Uhr
Sporthalle und Aussensportanlagen	
Sonntag	07.30 – 18.00 Uhr

Die Anlagen sind von Montag bis Samstag spätestens um 22.30 und am Sonntag um 18.00 Uhr zu verlassen.

Für besondere Anlässe ist nach rechtzeitiger Anmeldung und Zustimmung der Betriebskommission zulässig:

Die Benützung der Anlagen am Samstag ab 07.00 Uhr und am Sonntag bis spätestens 20.00 Uhr (Schliessung).

2.2. Belegungsplan

Die regelmässige Benützung der Anlagen während den Unterrichtszeiten wird im Belegungsplan durch die Schulleitungen der Gemeinde, BBZG und PHZ festgehalten.

2.3 Beschränkung der Benützung

Die Betriebskommission kann in begründeten Fällen die zugesicherte Benützung vorübergehend und ohne Ersatzansprüche von Seiten der Benützer einschränken. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, Personen, die nicht dem eigenen Verein angehören, aus der Sporthalle zu verweisen.

2.4 Benützungssperre

Die Sporthalle bleibt in der Regel geschlossen während:

- den Weihnachtsferien der Gemeinde Arth
- den Fasnachtshaupttagen von Donnerstag bis und mit Dienstag (bei Bedarf ist Training auf Anmeldung beim Hauswart möglich)
- den Frühlings- und Herbstferien (Tagesbetrieb) für Gemeindeschulen; Abendbetrieb mit Training ab 18.00 Uhr gestattet
- den ersten fünf Wochen der Sommerferien für Gemeindeschulen und Vereine
- ortsüblichen Feiertagen
- Renovations- und Reinigungsarbeiten

Die Aussenanlagen sind während den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien im Rahmen des Belegungsplanes benutzbar. Die Garderoben/Duschen der Sporthalle bleiben hingegen während den Schulferien geschlossen. Die Betriebskommission regelt allfällige Benützungssperren für Unterhaltsmassnahmen.

2.5 Kosten

Für Veranstaltungen ausserhalb des Belegungsplanes und der von der Gemeinde festgelegten Turn- und Sportaktivität ausserhalb der Unterrichtszeiten sind die Reinigungs- und Betreuungskosten wie folgt geregelt:

Die Kosten sind durch den Veranstalter nach schriftlicher Vereinbarung (Abnahmeprotokoll) zu begleichen. Es werden die Arbeits- und Präsenzzeiten des Personals sowie die Maschinenkosten in Rechnung gestellt.

C1	Arbeitsstunden	Mo-Fr	Fr. 40.00 / Std.
		Sa/So	Fr. 50.00 / Std.
C2	Maschinenstunden	A 1700	Fr. 40.00 / Std.
		A 4000	Fr. 50.00 / Std.
C3	Grundbetrag div. Leistungen (öffnen, schliessen, Inbetriebnahme der Technik, Protokolle, Administration)	Sa/So	Fr. 50.00 / Tag
C4	Pikettdienst:	bis 5 Std.	Fr. 50.00
		über 5 Std.	Fr. 100.00
C5	Kehricht entsorgen	Liter/ Fr. 0.10 / (Stand Jan.01)	
	Reparaturen	nach Aufwand	

Verzichtet ein Veranstalter auf das Übergabe-/Abnahmeprotokoll, wird die Rechnung vom Veranstalter akzeptiert. Die Schule sendet die Rechnung zuhänden des Veranstalters an die Gemeinde.

3. Pflichten der Benützer

3.1 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden. In sämtlichen Räumen sowie auf den Aussenanlagen gilt absolutes Rauchverbot. Kaugummi ist im gesamten Sporthallegebäude und auf den Aussenanlagen nicht erlaubt. Bei bewilligten Veranstaltungen mit Kioskbetrieb ist Essen und Trinken auf der Galerie sowie im Erschliessungsbereich der Aussenanlagen gestattet.

3.2 Sporthalle

Sporthallen und Geräteräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die auf den Aussenanlagen benützten Turnschuhe dürfen nicht in den Sporthallen getragen werden. Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder auf den Hallenbodenbelag applizierbare Materialien aufweisen. Duschräume sind barfuss zu benützen.

Die Anwendung von Harz- und Haftmitteln bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Betriebskommission.

Die Trennwände müssen in den dafür vorgesehenen Führungen hochgezogen werden.

Mit Bällen und anderen Geräten darf nur in den Hallen gespielt werden.

Das Fahren in der ganzen Sporthallenanlage mit Rollkörpern jeder Art, wie Rollbrett, Inline, Kickboard, usw. ist verboten.

3.3 Aussenanlagen

Geräte und Material aus den Geräteräumen dürfen nur auf Aussenanlagen benützt werden. Geräte und Material sind nach Gebrauch gereinigt in den entsprechenden Räumen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu versorgen.

Die Infrastrukturanlagen der Sporthalle (Garderobe, Dusche, Toiletten) sind für die Aussensportanlagen gemäss Benützungsplan beschränkt verfügbar (Weitere Einschränkungen sind unter Punkt 2.4 geregelt). Für die Nutzung gilt die Sorgfaltspflicht (3.1).

Nach der Benützung der Beach-Volleyballanlage sind die Füsse vom Sand zu reinigen. Aus hygienischen Gründen ist die Abdeckung wieder anzubringen.

Das Befahren der Aussenanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht zulässig.

3.4 Meldung von Schäden

Schäden an Einrichtungen, Sportgeräten usw. sind mit einem Schadenformular zu melden. Das Schadenformular liegt im Sanitätsraum auf. Schadenmeldungen sind in dem dafür vorgesehenen Briefkasten zu deponieren.

3.5 Geräte und Material

Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nur in den Hallen benutzt werden. Geräte und Material aus dem Aussengeräteraum dürfen nur auf den Aussenanlagen benützt werden.

Geräte und Material sind nach Gebrauch gereinigt in den entsprechenden Geräteräumen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu versorgen. Die Geräte sind mit aller Sorgfalt an den Standort zu tragen oder mit den speziellen Rollvorrichtungen dorthin zu rollen. Nach dem Training sind die Tore der Innengeräteräume zu öffnen.

Die Ausleihe und Rückgabe von Geräten und Materialien muss im Voraus mit dem Hauswart terminlich abgesprochen werden.

3.6 Rückgabe der Sporthallen und Aussenanlagen

Die ganze Sporthallenanlage muss dem Hauswart „besenrein“ übergeben werden. Die Aussenanlagen müssen von herumliegendem Material und Unrat gereinigt übergeben werden. Der Anlagechef des Veranstalters ist für das Übergabe- und Abnahmeprotokoll zuständig (namentliche Meldung des Anlagechefs auf dem Benützungsgesuch).

3.7 Schlüssel

Verantwortliche von Vereinen oder Veranstaltungen erhalten gegen Quittung einen Schlüssel für die Zugänge in der Anlage. Die Anlage darf nur im Interesse

der Schule oder der berechtigten Benutzer betreten werden.

3.8 Parkplätze

Motorfahrzeuge dürfen nur auf markierte Parkplätze, Velos, Mofas und Motorräder im Zweiradunterstand abgestellt werden.

Grundsätzlich gilt die kantonale Parkverordnung für die ganze Schulanlage.

Für besondere Anlässe kann die Betriebskommission eine Sonderregelung anordnen.

3.9 Kontrollgänge und Schliessen der Anlagen

Die verantwortlichen Leiter/Leiterinnen haben beim Verlassen der Anlagen die Duschen abzustellen und die Beleuchtung im Sporthallengebäude oder auf den Aussenanlagen zu löschen. Die Verantwortlichen der letzten Sportgruppe in der Halle haben die Aussentüren mit dem Schlüssel zu schliessen. Die Anlagenbenutzer haben bei Nichtbeachtung für die Folgen einzustehen.

3.10 Anweisung durch die Haus- und Anlagewarte

Die Anweisungen zum Betrieb innerhalb der Gebäulichkeiten, der Aussenanlagen und auf dem Umgebände sind für die Benutzer verbindlich.

4. Haftung

4.1 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften für:

- Beschädigungen von Anlagen, Einrichtungen, Materialien und Geräten
- Verlust von Materialien, Geräten und Schlüsseln
- Ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten (zur Anwendung gelangen die Kosten gemäss Punkt 2.5)

4.2 Haftungsausschluss

Der Eigentümer der Gebäude und Aussenanlagen lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl während der Benützung der Anlagen ab.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Verstösse gegen das Benützungsreglement

Benutzer der Sporthallen und Aussenanlagen, die sich nicht an das Benützungsreglement halten, haben mit dem Entzug des Benützungsrechts zu rechnen. Die Betriebskommission ist dafür zuständig.

5.2 Anerkennung der Bestimmungen

Dieses Benützungsreglement wird den Verantwortlichen jedes Vereines oder Veranstalters, der die Anlagen einmalig oder wiederkehrend benützt, abgegeben. Sie gilt mit der Entgegennahme der Bewilligung als anerkannt.

5.3 Reglementsänderungen

Anpassungen liegen im Kompetenzbereich der Betriebskommission.

6. Vollzug

Dieses Reglement tritt mit Inbetriebnahme der Aussensportanlagen am 1. August 2006 in Kraft.

6410 Goldau, 28.06.2006

Betriebskommission der Sportanlagen des Berufsbildungszentrums Goldau (BBZG) und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Goldau (PHZ)

(Kenntnisnahme durch den Gemeinderat Arth am 3.1.2005 sowie den Regierungsrat Schwyz am 18.1.2005)